

Mappe zum SV Tag

am 25. Januar 2018

in Korbach

Kreisschülerrat  
Waldeck-Frankenberg

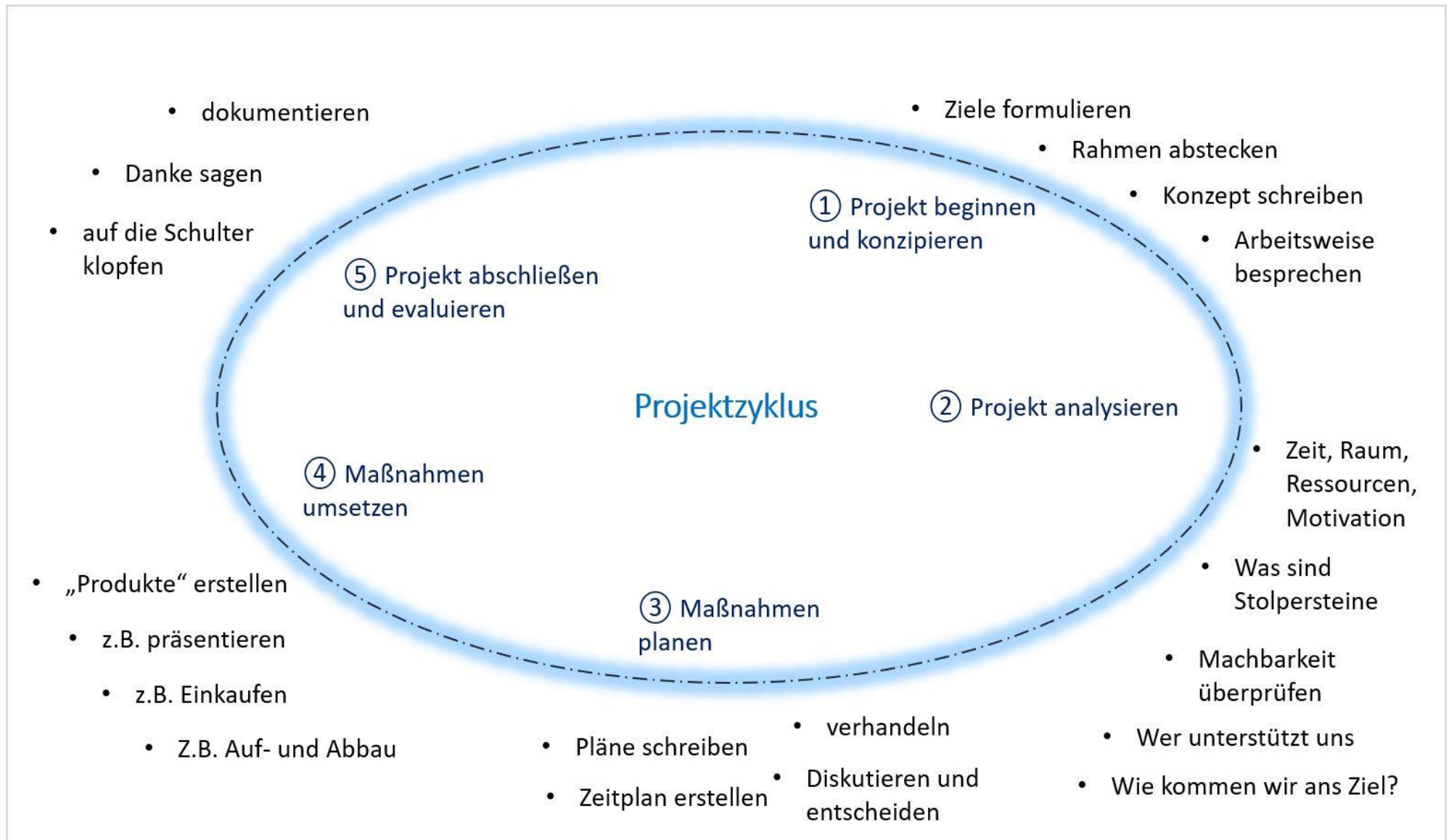
Themeninhalte: Projektmanagement, SV-Recht, SV-Wahlen, Teambuilding

# Inhaltsverzeichnis:

1. Projektmanagement .....	3
1. Projektzyklus .....	4
2. Maßnahmenplan .....	5
3. ZWUP .....	6
2. SV – Recht .....	7
1. Rechtemerkblatt .....	8
2. Ablauf SV Wahlen .....	9
3. Teambuilding .....	10
1. Kooperationsspiele .....	11
4. Kontakt .....	12

# Projektmanagement

# Der Projektzyklus



# Der Maßnahmenplan

Maßnahmen – detaillierte Vorhabenplanung zur Vorbereitung und Planung von Projekten und Workshops o.ä. Im Maßnahmenplan werden, für alle sichtbar, alle TODOS bei einer Projektplanung gesammelt. Es bietet sich eine Tabelle mit den Spalten „WAS“, „WER“, „mit WEM“, „bis WANN“ auf einer Flipchart an. Natürlich können auch Spalten wie „Kosten“ oder „Ansprechpartner“ ergänzt werden. Der Vorteil eines solchen Maßnahmenplans besteht darin, dass sowohl die Punkte, die noch organisiert werden müssen, als auch die Punkte, die schon erledigt sind, übersichtlich aufgelistet sind.

Ganz wichtig ist es, die Liste überschaubar und aktuell zu halten, damit die gewünschten Informationen auch auf den ersten Blick ersichtlich sind.

Was	Wer	Mit wem	Bis wann	Kosten	Ansprechpartner

# ZWUP

(Ziele-Wege-Unterstützung-Probleme)

ZWUP ist eine Methode, um ein Projekt zu Beginn besser einzuschätzen.

Ein Blatt wird in vier Bereiche unterteilt. Links oben steht „Ziele“, „Wege“. Links unten steht „Probleme“ und daneben „Unterstützer/-innen“. Nun werden Ziele formuliert und in das entsprechende Feld geschrieben. Daneben werden möglichst viele Wege gesammelt, die zum Ziel führen können (z.B. „Werbung über SVen“, „Programm erstellen“). Dann werden alle erdenklichen Probleme überlegt. Wenn diese gesammelt sind, werden die Wege erneut ergänzt. Danach wird mögliche

Unterstützung gesucht. Gibt es z.B. einen Förderverein, andere Geldgeber/-innen oder Leute, die gut moderieren können?

<b>Ziele:</b> _____ _____	<b>Wege:</b> _____ _____
<b>Unterstützung:</b> _____ _____	_____ _____
<b>Probleme:</b> _____ _____	_____ _____

# SV Recht

1. **SV-Raum:** Sofern dazu die Möglichkeit besteht, muss euch ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt werden, wenn ihr dies bei der Schulleitung beantragt beantragt (§18 SV-Verordnung).
2. **Ausstattung:** Die Schulverwaltung soll der SV alle erforderlichen Materialien zur Verfügung stellen und Verwaltungseinrichtungen (Internet, Telefon, Kopierer) soll der SV zugänglich gemacht werden (§18 SV-Verordnung)
3. **Benachteiligungsverbot:** Kein Schülervertreter und keine Schülervertreterin darf aufgrund seiner/ihrer Tätigkeit in der SV schlechtere Noten bekommen. (§12 Abs. 1 SV-Verordnung)
4. **Vermerke im Zeugnis:** Auf Antrag an den Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin müssen alle SV-Aktivitäten im Zeugnis vermerkt werden (§12 Abs. 2 SV-Verordnung). Fehlstunden, die aufgrund der SV-Tätigkeit entstanden sind, dürfen hingegen nicht eingetragen werden (§12 Abs. 3 SV-Verordnung).
5. **Freistellungen:** Sofern es erforderlich ist, müssen Schülervertreterinnen und Schülervertreter vom Unterricht freigestellt werden. Inwieweit eine Freistellung erforderlich ist, entscheidet die Schulleitung. Wer ein Stimmrecht für die SV ausübt und nicht vertreten werden kann, sollte beispielsweise auf jeden Fall freigestellt werden. (§13 Abs. 1 SV-Verordnung).
6. **Öffentliche Erklärungen:** Die SV darf Pressemitteilungen und andere öffentliche Bekanntmachungen selbstständig veröffentlichen. Die Schulleitung soll hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass Positionierungen stets zunächst vom Schülerrat beschlossen werden müssen. (§15 SV-Verordnung)
7. **Finanzierung:** Die SV darf Geld von Schülerinnen und Schülern auf freiwilliger Basis einsammeln. Das Geld darf nur für Zwecke der SV verwendet werden und der Schulleitung muss damit einverstanden sein. (§16, Abs. 1 SV-Verordnung) Auch aus andere Quellen darf die SV finanzielle Mittel erhalten, jedoch dürfen diese auch dann nur für Zwecke der SV Verwendung finden. (§16 Abs. 2 SV-Verordnung).
8. **Schulkonferenz:** Der Schülerrat wählt Schülerinnen und Schüler, die mindestens die 8. Klasse besuchen, als stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz (Hessisches Schulgesetz, §131, Abs. 1&2). Auf Antrag der SV ist eine Sitzung der Schulkonferenz zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzuberufen (Konferenzverordnung, §10 Abs. 1).
9. **Mitbestimmungsrechte:** Der Schülerrat muss folgenden Entscheidungen mehrheitlich zustimmen (SV Verordnung, §22, Abs. 1 und 2):
  - o dem Schulprogramm einer Schule
  - o Entscheidungen über ein verpflichtendes Ganztagsangebot
  - o der Einrichtung einer Förderstufe
  - o der (Wieder-)Einführung G8 oder G9-Systems an Gesamtschulen
  - o Grundsätzen über Hausaufgaben und Klassenarbeiten
  - o Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung von Aufgabengebieten
  - o Auswahl der Fremdsprache, die in der Grundschule eingeführt wird
  - o Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts

Ohne die Zustimmung des Schülerrats können die genannten Maßnahmen nicht umgesetzt werden, in manchen Fällen kann sich die Schulleitung jedoch nach Zustimmung des staatlichen Schulamtes über die Entscheidung des Schülerrates hinwegsetzen (§22, Abs. 3 SV-Verordnung) (Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern (§22, Abs. 2 Satz 1 SV-Verordnung)).
10. **Anhörungsrechte:** Der Schülerrat muss angehört werden, bevor Schulordnungen, die Verteilung des Unterrichts auf 6 anstatt 5 Tage sowie Grundsätze zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen beschlossen werden (§23 Abs. 1 SV-Verordnung). Darüber hinaus ist der Schülerrat auch dann anzuhören, wenn die Schulleitung Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind (§23 Abs. 2 SV-Verordnung).
11. **Vorschlagsrecht:** Der Schülerrat kann der Schulleitung alle Maßnahmen nach Punkt 9 und 10 mit schriftlicher Begründung vorlegen. Auch hier gilt, dass eine Entscheidung auf Grundlage der Verständigung anzustreben ist.
12. **Schülerversammlungen:** Die SV muss einmal im Jahr alle Schülerinnen und Schüler zu einer Schülerversammlung einladen. Dort soll sie über die aktuelle Arbeit berichten (§28 SV-Verordnung).
13. **Konferenzen:** Schülervertreterinnen und Schülervertreter dürfen an Klassenkonferenzen teilnehmen, sofern es dabei nicht um pädagogische oder Ordnungsmaßnahmen geht (§34 Abs. 5 Konferenzverordnung). In Gesamtkonferenzen dürfen die Schulsprecherinnen und Schulsprecher sowie bis zu 3 weitere Schülerinnen und Schüler aus dem Schülerrat entsendet werden, die Anträge stellen dürfen und ein Rederecht haben (§29 SV-Verordnung).
14. **Geschäftsordnung:** Der Schülerrat einer Schule kann sich zum Zwecke der eigenen Organisation eine Geschäftsordnung geben. Die Schulleitung muss dieser zustimmen (§31 Abs. 3 SV-Verordnung).
15. **Informationsanspruch:** Die SV hat gegenüber der Schulleitung ein Recht darauf, über alle Vorgänge des Schullebens informiert zu werden (§25, Abs. 1SV-Verordnung).
16. **Veranstaltungen:** Veranstaltungen der SV auf dem Schulgelände gelten als Schulveranstaltungen (§121, Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).



# SV Wahlen:

## **Grundsätze:**

### **Geheime Wahl**

Die Wahlen sind geheim und eine Beeinflussung der Wahl, besonders während der Stimmabgabe, ist verboten (VO-SV § 3). Für wen ihr eure Stimme abgegeben habt, geht niemanden etwas an.

### **Wahlgrundsatz: Personenwahl**

Die SV-Verordnung schreibt die Personenwahl vor. Das bedeutet, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin alleine antritt und nur diese Personen direkt gewählt wird. Man kann sich also nicht zu Listen oder zu einem Team zusammenschließen und gemeinsam kandidieren. (VO-SV § 6 Abs.)

### **Wahlberechtigung: aktives und passives Wahlrecht**

Bei Wahlen zur Schülervvertretung kann zwischen aktivem und passivem Wahlrecht unterschieden werden. Aktives Wahlrecht ist das Recht, bei einer Wahl zu wählen, also seine Stimme abzugeben. Um an einer SV-Wahl in der Schule teilnehmen zu dürfen, muss man natürlich Schülerin oder Schüler dieser Schule sein. Die Wahl kann nur persönlich ausgeübt werden, d. h. die Stimme muss selbst abgegeben werden. (VO-SV § 2 Abs. 1). Passives Wahlrecht ist das Recht, bei einer Wahl für ein Amt zu kandidieren. Wählbar in einer Klasse oder in einer Schule ist man aber auch wiederum nur dann, wenn man Schülerin oder Schüler dieser Klasse oder Schule ist, kandidieren möchte und im Falle einer Wahl bereit ist, sie auch anzunehmen. (VO-SV § 2 Abs. 2)

# Ablauf:

1. Der aktuelle Schulsprecher (noch kommissarisch im Amt) beruft eine Schülerratssitzung ein.

2. Der Schülerrat wählt einen Wahlausschuss.

Jede Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen auf keinen Fall in dieser Wahl selbst für ein Amt kandidieren. (VO-SV § 4)

3. Kandidaten werden vorgeschlagen

Ohne Wahlvorschlag kann nicht gewählt werden. Der Vorschlag einer Kandidatin oder eines Kandidaten muss schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abgegeben und durch eine ebenfalls schriftliche Bereitschaftserklärung ergänzt werden, im Falle der Wahl die Wahl auch anzunehmen. Der Vorschlag und die Bereitschaftserklärung können bei Wahlen in der Klasse oder Gruppe auch mündlich abgegeben werden, was aber von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich protokolliert werden muss (VO-SV§5 Abs 2.).

4. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich vor

Für die Kandidaten soll es während der Unterrichtszeit die Gelegenheit geben, sich vorzustellen und ihre Anliegen dazustellen. Im Gegenzug müssen natürlich Fragen an sie erlaubt sein. (VO-SV § 5 Abs.)

5. Abstimmung/Wahlgang

Es werden Stimmzettel angefertigt, auf welchen die Kandidaten und Kandidatinnen alphabetisch sortiert aufgelistet sind. Die Zahl der Kreuze darf nicht die Zahl der zu besetzenden Ämter übersteigen. Wenn zum Beispiel fünf Ämter zu besetzen sind, es aber acht Kandidaten gibt, dann dürfen höchstens fünf Kreuze vergeben werden, wobei jede Kandidatin und jeder Kandidat höchstens ein Kreuz erhalten darf. VO-SV § 6 Abs. 3. Bei nur einem Kandidaten/Kandidatin wird das Kreuz bei „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ gesetzt.

6. Verkündung des Wahlergebnisses

Erst wenn alle Stimmzettel abgegeben wurden, dürfen die Stimmzettel ausgezählt werden. Das Wahlergebnis wird vor dem Schülerrat bekannt gegeben. Der gewählte Kandidat muss die Wahl annehmen.

Die Wahl sowie das Ergebnis muss dokumentiert und aufbewahrt werden. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter wird danach das Ergebnis so schnell wie möglich mitgeteilt und eine Kopie der Wahlniederschrift ausgehändigt. (VO-SV § 7 Abs. 4)

# Teambuilding

# Kooperationsspiele:

## 1. Schneller Ball

Kooperationsspiel, das weniger Zeit in Anspruch nimmt und für größere Gruppen geeignet ist (über 15).

Benötigt wird ein Ball oder ähnlicher Gegenstand, der möglichst klein sein sollte (z.B. ein Jonglierball).

Die Teilnehmenden bekommen die Aufgabe, auf das Signal der Moderation, in möglichst kurzer Zeit alle diesen Ball zu berühren. Sie bekommen Zeit eingeräumt, um sich zu besprechen, ob beispielsweise sie ihn weitergeben oder sich im Kreis aufstellen, etc... Die Moderation stoppt die Zeit und gibt ihnen mehrere Versuche. Danach sollen die Teilnehmenden in einer Auswertung reflektieren, wie sie sich in der Diskussion verhalten und gefühlt haben.

## 2. bis 20 Zählen

Kooperationsspiel mit wenig Zeitaufwand und für Gruppen ab 3 Personen.

Es werden keine Materialien benötigt.

Die Teilnehmer schließen ihre Augen und zählen dabei bis 20, ohne dass zwei Personen gleichzeitig reden. Falls dies nicht gelingt und zwei Personen zur selben Zeit eine Zahl nennen, beginnt die Gruppe wieder bei 0. Das Spiel beginnt erneut, sobald alle die Augen geschlossen haben und ein Teilnehmer (ohne Absprache) wieder mit der Zahl 1 startet. Das Ziel des Spieles ist die Verständigung untereinander ohne zu sprechen. Die Gruppe hat ein gemeinsames Ziel.

### 3. Decke wenden

Kooperationsspiel, das auf gegenseitigen Absprachen und Einbeziehung aller basiert.

Benötigt wird ein großes Tuch oder eine Decke.

Die Dauer dieses Spiels beträgt circa 30 bis 40 Minuten.

Zu Beginn stehen alle Teilnehmenden auf der Decke. Ziel ist es die Decke zu wenden, ohne dass diese jemand verlässt. Wenn eine Person den Boden berührt, muss von vorn begonnen werden. Ist die Aufgabe gelöst, folgt eine Auswertung. Mögliche Fragen: „Mit welchen Methoden und welchem Umgang in der Gruppe wurde das Ziel erreicht?“ „Woran scheiterte es?“. Die Ergebnisse können als Grundlage für weitere Teamarbeiten und für die Gruppenzusammenarbeit dienen. Die Teilnehmer sollen reflektieren, welche Rolle sie in dem Prozess eingenommen haben, und wie sie sich in der Diskussion um die richtige Methode verhalten haben.

### 4. Sitzschlange

Kooperationsspiel, welches ein wenig Geschick und Vertrauen von der ganzen Gruppe fordert.

Die Dauer des Spieles beträgt 5-10 Minuten.

Es wird kein weiteres Material benötigt, nur genügend Personen sind erforderlich (min. 10). Die Teilnehmenden bilden einen Kreis, jede/r dreht sich um eine Viertel Drehung nach links, so dass jede/r den Rücken des Nachbarn vor sich hat. Dann gehen alle solange seitwärts Richtung Mitte des Kreises, bis zwischen den Teilnehmenden kaum noch Platz ist. Anschließend geht jede/r so weit in die Hocke, dass er oder sie auf dem Schoß des/der hinteren Nachbarn/in sitzt. Hält der Kreis, ohne dass jemand umfällt, kann die Gruppe noch einen Schritt weitergehen und versuchen in dieser Position zu laufen, ohne dass der Kreis kaputtgeht.

## Unsere Kontaktdaten:

- ❖ Mail [info@ksr-waldeck-frankenberg.de](mailto:info@ksr-waldeck-frankenberg.de)
- ❖ Website [www.ksr-waldeck-frankenberg.de](http://www.ksr-waldeck-frankenberg.de)
- ❖ Facebook @KSRWAFKB